

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 83 (1938)
Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Februar 1938, Nummer 2

Autor: H.C.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. FEBRUAR 1938 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

32. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Der Artikel 7 des Lehrerbildungsgesetzes — Lehrerbildung und Zürcher Frauenzentrale — Aus dem Erziehungsrate — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Zürich. Kant. Lehrerverein

Der Artikel 7 des Lehrerbildungsgesetzes¹⁾

H. C. K. — In der Kantonsratssitzung vom 17. Januar 1938 wurde ihm folgende endgültige²⁾ Fassung gegeben:

§ 7. Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der öffentlichen Primarschule, sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung der Berufspflichten oder wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Gegen die Verweigerung des Wahlfähigkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses beim Obergericht Rekurs eingereicht werden.»

Bevor es zu dieser letzten Fassung der Absätze 2, 3 und 4³⁾ gekommen ist, haben sie in Beratungen von Behörden und Kommissionen und bei Besprechungen persönlichen Charakters eine ganze Reihe von Formulierungen erhalten. Es ist interessant, zum Vergleich mit der Schlussfassung wenigstens zwei frühere Fassungen ins Gedächtnis zurückzurufen: die Fassung in der Vorlage des Regierungsrates vom 16. Mai 1936 und jene, welche die Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission gemäss Vorlage vom 27. November 1936 gutgeheissen hat. Der Regierungsrat beschloss: § 7, Absätze 2 und ff.

«Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem spätem Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat, wenn sein Verhalten keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen, falls die Voraussetzungen, unter denen es ausgestellt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Gegen die Verweigerung und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.»

Die Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission fasste den § 7, Absätze 2 und ff, folgendermassen:

«Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem spätem Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat, wenn sein Ver-

halten keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Pflichtverletzung, wegen offener Unfähigkeit, oder wenn sein Lebenswandel zu schwerwiegenden Aussetzungen Anlass gibt, das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen, oder ihn vorübergehend oder dauernd im Amte einzustellen.

Gegen die Verweigerung und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.»

Der Vergleich dieser drei Etappen zeigt, was die Umschreibung der Tatbestände anbelangt, welche Grund zur Verweigerung oder zum Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses sein sollen, eine deutliche Entwicklung im Sinne der Ersetzung von dehnbaren durch präzisere, eindeutigere Fassungen; und was die Behörden anbelangt, denen so folgenschwere Entscheide übertragen werden, ein Abgehen von der blossen Uebertragung an die Verwaltungsgewalt, womit der Grundforderung auf Trennung der Gewalten («Streit» gehört vor das Gericht!) zum Zwecke möglichst grosser Rechtssicherheit entgegengekommen wird.

Als sich die Lehrerschaft, besonders diejenigen Kollegen, welche in erster Linie mit der Wahrung der schul- und standespolitischen Interessen betraut sind, mit aller Deutlichkeit gegen die früheren Fassungen des Artikels 7 aussprach, sind in Behörden (und auch anderwärts) nicht eben freundliche Worte an die Adresse der Lehrer gefallen. Man wollte es nicht verstehen, dass jene Fassungen abgelehnt wurden, von denen man in jeder Etappe sagte, sie enthielten ja nur Selbstverständlichkeiten, denen jeder Anständige und recht Denkende zustimmen müsse. Die Stellung der Vertreter der Lehrerschaft war eine schwere und heikle: Sie kamen leicht in ein schiefes Licht und in den Verdacht, Unrechtes schützen zu wollen. — Die Entwicklung hat sie nun innerlich und äusserlich entlastet: Was in früheren Etappen als klare und jedweden Missbrauch ausschliessende Formulierung bezeichnet worden war, wurde schliesslich auch von den Behörden selbst als zu wenig präzise, als zu elastisch befunden und durch neue, präzisere Fassung ersetzt. Wenn die Lehrerschaft auch heute noch der Auffassung ist, die schon zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, vor allem der Artikel 9 des Unterrichtsgesetzes, genügen, um Unwürdige sofort aus der Schule zu entfernen und von ihr fernzuhalten, so dürfte der Artikel 7 jetzt eine tragbare Form erhalten haben. Für den ZKLV wird allerdings erst die Delegiertenversammlung den Entscheid darüber fällen.

Ist die Rede von herben Worten gegenüber der Lehrerschaft gewesen, so soll nicht vergessen werden, dass

¹⁾ In der Vorlage des Kantonsrates § 8.

²⁾ abgesehen von eventuellen redaktionellen Aenderungen.

³⁾ Absatz 1 bleibt unverändert.

gerade im Zusammenhang mit dem Artikel 7 im Kantonsrat auch wohlwollende und den Standpunkt der Lehrerschaft würdigende Worte gesprochen worden sind. So von Kantonsrat Jakob Peter, Bezirksrichter in Zürich, in der Sitzung vom 22. November 1937. Aber nicht nur links ist so gesprochen worden, wie es eine gewisse hämische Presse nach der Kantonsratsitzung vom November annahm. Kantonsrat Dr. Guhl von der freisinnigen Kantonsratsfraktion fand am 17. Januar treffliche Worte, von denen einige hier wiedergegeben sein sollen, da sie in der Tagespresse nicht zu finden waren. Er wies auf die Recherchen und Zutreibereien hin, welchen eine unklare Fassung des Artikels Tür und Tor öffnen würde. — Es wird keinen Beruf geben, wo unter 1500 Leuten (es gibt im Kanton Zürich rund 2000 Primar- und Sekundarlehrer!) nicht einmal einer straucheln könnte. — Er erwähnte, dass man gesagt habe, es sei beschämend, dass die Lehrer überhaupt über diesen Artikel reden. Und er fuhr weiter: Vergessen Sie nie, es geht um Beruf, Existenz und Ehre des Lehrers, eventuell für das ganze Leben. Jeder andere Beruf würde sich gleicherweise wehren.

Lehrerbildung und Zürcher Frauenzentrale

Der Berichterstattung über die Verhandlungen des Kantonsrates vom 17. Januar 1938 in der Tagespresse konnte entnommen werden, dass der Vorstand der Zürcher Frauenzentrale eine Eingabe an den Kantonsrat richtete, die zum «Schicksalsparagrafen 7» Stellung bezieht. (Die Zürcher Frauenzentrale vertritt 57 Frauenvereine, worunter auch die Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.)

Die Eingabe findet es «unbegreiflich», dass der Abs. 3 des § 7 über den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses durch den Erziehungsrat «zu Diskussionen Anlass gegeben hat» und fordert eine schärfere Fassung als die ursprüngliche vom Erziehungs- und Regierungsrat vorgesehene, indem sie schulmeisterlich — wie im Kantonsrat gesagt wurde — den Erziehungsrat zur Anwendung *verpflichten* möchte.

Es mag interessant sein, etwas über den Werdegang dieser Eingabe zu vernehmen: Der Leitende Ausschuss (drei Personen) verfasste sie. Die Sekretärin der Zürcher Frauenzentrale machte die Präsidentin und die Vizepräsidentin des Lehrerinnenvereins in aller Kürze mit der Absicht bekannt. Beide äusserten ernste Bedenken gegen die Eingabe und wiesen auf die Stellungnahme des Zürcher kantonalen Lehrervereins in dieser Angelegenheit hin. Eine Meinungsäusserung des immerhin auch der Zürcher Frauenzentrale angeschlossenen und direkt an der Frage interessierten Verbandes wurde nicht eingeholt. Man bot seinen Vertreterinnen auch keine Gelegenheit, den Vorstand der Zürcher Frauenzentrale auf die Tragweite der ursprünglich sehr weitgehenden Fassung des Artikels und die damit gegebene Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung aufmerksam zu machen. Der Vorstand der Zürcher Frauenzentrale genehmigte den Entwurf auf dem Zirkularwege und leitete die Eingabe an den Kantonsrat.

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins hat in seiner Sitzung vom 19. Januar 1938 das Vorgehen der Zürcher Frauenzentrale besprochen und beschlossen, bei diesem zu Handen sei-

ner Delegiertenversammlung vom 26. Januar 1938 Verwahrung gegen ein derartig willkürliches und undemokratisches Vorgehen einzulegen.

Die Eingabe der Lehrerinnen an die Delegiertenversammlung der Zürcher Frauenzentrale weist zunächst darauf hin, dass sich die Lehrerinnen mit der gesamten Lehrerschaft dahin einig wissen, dass die erzieherische Aufgabe seines Berufes dem Lehrer eine grosse Verantwortung auferlegt und ihn selbst zu erhöhten Anforderungen an seine Lebensführung verpflichtet. Sie macht sodann aufmerksam auf die Möglichkeit des Missbrauchs eines vielen Interpretationen zugänglichen Artikels 7. Mit Nachdruck erinnert sie an die ernsthaften Bemühungen von Männern aller Parteien im Kantonsrat, welche, um die Tragweite wissend, eine Lösung suchten, die schliesslich mehrheitlich angenommen werden konnte.

An der Delegiertenversammlung der Zürcher Frauenzentrale vom 26. Januar 1938 fanden die Abgeordneten der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins Gelegenheit, ihren Standpunkt mit Ueberzeugung zu begründen und ihr Befremden auszudrücken über die Art und Weise, wie der Vorstand der Zürcher Frauenzentrale in dieser für die Zürcher Schule bedeutsamen Angelegenheit vorgegangen ist.

Wir glaubten, der zürcherischen Lehrerschaft diese kurze Aufklärung schuldig zu sein.

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1937

H. C. K. — 1. Die Verordnung über die Zulassung zum Dienst an der zürcherischen Primarschule vom Februar 1936 bestimmt, dass das Wählbarkeitszeugnis frühestens 2 Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung erteilt wird. Diese Bestimmung ist erstmals anwendbar auf die jungen Lehrer, welche im Jahre 1936 das Fähigkeitszeugnis erhalten haben. Die Vorbereitung der Anträge auf Ausstellung des *Wählbarkeitszeugnisses* wird der Lokationskommission überbunden. — Diese zieht zu ihren Beratungen die Leiter der Lehrerbildungsanstalten zu und fördert ihre Arbeit so, dass sie ihre Anträge Ende März dem Erziehungsrat vorlegen kann.

2. In Nr. 13, 1937, des Päd. Beob. wurde darüber berichtet, nach welchen Grundsätzen der Erziehungsrat § 17, Absatz 2, des Leistungsgesetzes von 1936 anzuwenden gedenkt. Dieser Artikel schreibt vor, dass die Ruhegehaltsansätze von Lehrkräften, deren Ehegatte ein Berufseinkommen bezieht, «unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen verringert» werden sollen. In der gleichen Nummer des Päd. Beob. wurde auch dargetan, aus welchen Gründen der Erziehungsrat den gen. Artikel rückwirkend auch auf Lehrkräfte anwandte, die schon vor Annahme des neuen Leistungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden. Folgerichtig mussten nun noch die Ruhegehälter der Arbeitslehrerinnen der neuen gesetzlichen Bestimmung angepasst werden. Dabei zeigte es sich, dass die früher aufgestellte Reduktionskala (Mindestabzug von 10 % bis zu Fr. 7000.— Einkommen des anderen Ehegatten) eine Reihe von Arbeitslehrerinnen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen recht hart treffen würde. Die Skala wurde daher nach unten wie folgt ergänzt: bis Fr. 4000.— Ein-

kommen des anderen Ehegatten 0 % Reduktion, bei Fr. 4001.— bis 5000.— Einkommen 5 % Reduktion, bei Fr. 5001.— bis 6000.— 7 % Reduktion, bis Fr. 7000.— 10 %, und von da an bleibt die früher aufgestellte Skala. Der Erziehungsrat prüfte erneut die rechtliche Lage und kam zur Auffassung, dass die Fassung von § 17, Abs. 2, des Leistungsgesetzes von 1936 es zulasse, bei bedürftigen Verhältnissen den Abzug mit 0 anzusetzen. — Es sei nochmals festgehalten, dass die reduzierten Ruhegehälter in Revision gezogen werden können, wenn die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten sich ändern (z. B. wenn der zweite Ehegatte ebenfalls in den Ruhestand versetzt wird).

(Fortsetzung folgt.)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresbericht 1936/37

Das Berichtsjahr beginnt mit der *Jahresversammlung* vom 3. Okt. 1936. Ausser dieser Tagung ist für das vergangene Jahr keine weitere Zusammenkunft der ganzen Konferenz zu verzeichnen. Dagegen sind die *Arbeitsgruppen für den Naturkunde-Unterricht* zur Besprechung besonderer Fachfragen eingeladen worden. Am 6. März 1937 fanden sich 16 Kollegen im Milchbuckschulhaus Zürich ein und sprachen sich unter Leitung und nach einem einführenden Votum unseres Kollegen Paul Hertli in Andelfingen über die Frage aus: «Wie weit kann und sollte sich unser Physikunterricht über den vom jetzigen Physikbuch vorgezeichneten Rahmen hinaus an die Entwicklung der Lehre von der Physik anpassen?» Die frühzeitige Klärung einiger grundlegender Fragen auf physikalischem Gebiet ist dringend geboten, da voraussichtlich in drei Jahren Lehrbuch und Stoffprogramm für den Physik-Unterricht auf unserer Stufe neu bearbeitet werden müssen. — Auf den 30. Oktober hatte Kollege Walter Höhn in Zürich die Biologen zu einer Aussprache über: «Biologische Schülerübungen im Rahmen des Minimalprogrammes» ins Schulhaus Riedtlistrasse nach Zürich eingeladen. Die Teilnehmer erhielten Gelegenheit, sich zu einem sorgfältig vorbereiteten Programm wünschenswerter und möglicher Übungen auszusprechen und an Hand eines reichen Materials Einsicht zu nehmen in die praktische Durchführung der Vorschläge sowie die notwendigen Ausstattungen für die Schülergruppen. — Für den kommenden Monat steht noch ein Tag für «Chemische Schülerübungen» unter Leitung von Herrn Werner Spiess in Stäfa auf dem Arbeitsprogramm. Auch Kollegen, die bisher an diesen Aussprachen und Übungen nicht teilgenommen haben, sind freundlich zur künftigen Mitarbeit in den Gruppen eingeladen.

Jahresversammlung und *Jahrbuch* bilden die beiden sichtbarsten Merkmale im Ablauf der Konferenzarbeit. Das Jahrbuch 1937 hat sich Ihnen vor wenigen Wochen als recht umfangreiches Werk vorgestellt. Auf dem Titelblatt des Bandes meldet sich als siebenter Bundesgenosse im Ring der ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen *Glarus*. Die Auflage des Jahrbuches hat damit den vierzehnten Hunderter erreicht. Der Zürcher Anteil am Stoff des neuesten Bandes ist diesmal besonders gross durch die umfassende und gründliche Arbeit von Herrn Privatdozent Dr. J. Witzig, Sekundarlehrer, Zürich, über: «Grundriss zu einer pädagogischen Psychologie des Sekundarschulalters». Der Beitrag von Herrn Paul Hertli, An-

delfingen, ein Kapitel aus der Physik, wird an unserer heutigen Tagung als Diskussionsgrundlage eine besondere Würdigung erfahren. Kollege A. Widrig, Bad Ragaz, berührt mit seinen kritischen Betrachtungen über die «Eignung unserer Geographielehrmittel für den Unterricht und Ideen für eine Neuschaffung derselben» ein Thema, das nicht nur die St. Galler Kollegen beschäftigt. Die «Bilder und Quellen zur Kulturgeschichte» von Herrn A. Steinegger, Neuhausen, dem neuen Präsidenten der Schaffhauser Konferenz, und die Arbeit «Von Bilanz zu Bilanz. Eine Einführung in die doppelte Buchhaltung für die Sekundarschule» von Herrn H. Aebli, Amriswil, betonen in angenehmer Art den dualistischen Charakter unseres Jahrbuches. Die grosse und verantwortungsvolle Redaktionsarbeit hat auch für 1937 wieder Kollege H. Sulser in Herisau sehr gewissenhaft besorgt. Ihm und allen Mitarbeitern am Werk spreche ich im Namen der Zürcher Kollegen den herzlichsten Dank aus für die gemeinsame, schöne Arbeit. — Die Zürcher Chronik enthält neben den üblichen Berichten die schon für das letzte Jahr geplante Zusammenfassung von «Beobachtungen unserer Experten an den Aufnahmeprüfungen der Mittelschulen». Der Vorstand empfiehlt sie sehr Ihrer aufmerksamen Durchsicht. Wir dürfen aber die einzelnen Feststellungen nicht einfach als kritische Randbemerkungen unserer prüfenden Kollegen werten oder sie gar einseitig ins Schuldkonto der Schüler schreiben; sie richten sich an uns und verpflichten uns, mit bestem und festem Willen an der Behebung der gemeldeten Mängel zu arbeiten.

Mit Genugtuung werden Sie, geehrte Kolleginnen und Kollegen, wahrgenommen haben, dass wir Ihnen das Jahrbuch auch diesmal wieder zu 4 Franken, d. h. unter Selbstkostenpreis, abgegeben haben. Die Mehrkosten trägt der *Verlag*, der trotz vielseitiger Sparmassnahmen der Schulverwaltungen einen recht befriedigenden Geschäftsgang zu verzeichnen hat. «English for Swiss Boys and Girls» von U. Schulthess in Illnau ist im Frühjahr in vierter, umgearbeiteter und illustrierter Auflage erschienen. Die neue Form ist herausgewachsen aus engster Zusammenarbeit des Verfassers mit Kollegen, welche das Lehrbuch in ihrem Englisch-Unterricht benützen. Es berücksichtigt weitgehend die in praktischer Arbeit und durch Erfahrung gesammelten Wünsche und Anregungen, die aber nicht erst erprobt werden müssen, da die Umarbeitung in langer Frist schrittweise erfolgte und die endgültige Fassung erst nach gründlicher Prüfung durch eine fünfgliedrige Kommission dem Drucke übergeben worden ist. Neben dieser Neuauflage Schulthess sind in unveränderter Auflage erstellt worden:

Brandenberger, «Parliamo italiano», 9. Auflage;
Dr. Hs. Hoesli, «Cours élémentaire de grammaire française», 3. Auflage;

Frauchiger, «Aufgaben für den Unterricht in Rechen- und Buchführung an Sekundarschulen», 6. Auflage.

Bestimmend für den gleichzeitigen Druck der vier genannten Verlagswerke war mit andern Gründen ein nach der Abwertung zu erwartender Papierpreis-Aufschlag, der in der Folge auch eingetreten ist, uns aber nicht mehr belasten konnte.

Als Neuerscheinung dieses Jahres nenne ich noch die Tonleiter-Tabellen von A. Martin und unserem Kollegen F. Kübler, Zürich. Als bescheidene Helfer wollen diese Blätter dem Lehrer im Gesangunterricht dienen. Sie können als selbständiges Hilfsmittel ver-

wendet werden, erfahren umfassendere Auswertung, wenn sie neben dem von den beiden genannten Verfassern konstruierten Tonleiterapparat gebraucht werden.

Neben den Büchern des eigenen Verlages haben verschiedene *obligatorische Lehrmittel* der zürcherischen Sekundarschule unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Voran steht das Grammatikbuch. Im Amtlichen Schulblatt vom Juli 1937 ist ein Erziehungsratsbeschluss vom 8. Juni veröffentlicht: «Der Vorrat an dem Grammatiklehrmittel von H. Utzinger reicht nur noch für kurze Zeit. Von der Sekundarlehrerschaft ist schon vor Jahren die gänzliche Umgestaltung des Buches angeregt worden. Auf Wunsch der Sekundarlehrerkonferenz wurde 1932 die versuchsweise Benützung des Schweizerischen Sprachbuches von Alfred Lüscher auf breiterer Grundlage vorgesehen für den Zeitpunkt, da der Vorrat an der Grammatik von Utzinger aufgebraucht sein werde. Seither hat indessen der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz beschlossen, durch Louis Züllig, Lehrer an der Lehramtsschule St. Gallen, einen Lehrmittlentwurf ausarbeiten zu lassen. Da die Grammatikbuchfrage noch nicht abgeklärt ist, hält die Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag dafür, dass eine kleinere Auflage des bisherigen Lehrmittels erstellt und zugleich seine Umgestaltung in Aussicht genommen werden sollte. Der Erziehungsrat beschliesst: 1. Das bisherige Lehrmittel für den Grammatikunterricht an der Sekundarschule ist in einer Auflage von 7000 Exemplaren neu aufzulegen. 2. Die Schulkapitel werden eingeladen, sich bis Ende des Schuljahres über die Frage der Umgestaltung des Lehrmittels auszusprechen». Eine andere Lösung ist für den Augenblick kaum möglich gewesen. Für das Jahrbuch 1938 erwarten wir nun bestimmt den Entwurf Züllig. Es wird sich dann zeigen, ob das Buch die Erwartungen und Forderungen erfüllt, die in den Aussprachen und Beschlüssen unserer Konferenz der letzten Jahre verankert sind. Die Begutachtung von Utzinger wird ebenfalls von diesen Grundlagen aus erfolgen müssen und scheint mir nur noch eine formelle Angelegenheit zu sein, wenn wir die langjährige Arbeit am Problem eines neuen Sprachlehrbuches nicht gefährden wollen.

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

13. und 14. Vorstandssitzung,

Freitag, den 10. und Samstag, den 18. Dezember 1937, in Zürich.

1. Es wurden 26 Geschäfte erledigt.
2. Der Quästor referierte über den Stand der Darlehenskasse. Gegenwärtig stehen Fr. 1080.— an Darlehen und Darlehenszinsen aus gegenüber Fr. 2010.— am 1. Januar 1937.
3. Frl. Lichti teilte mit, dass zur Zeit in verschiedenen Gemeinden des Kantons die Frage der Aufhebung und der Milderung des Lohnabbaus, der seinerzeit verschiedenerorts an der Gemeindezulage vorgenommen wurde, zur Diskussion stehe.
4. Nach eingehender Abklärung der Verhältnisse hat der Kantonalvorstand zwei Darlehensgesuchen ent-

sprochen. Ein neueingegangenes Gesuch wurde dem Sektionsvorstand des in Frage kommenden Bezirkes zur Begutachtung überwiesen.

5. Das Wiedereintrittsgesuch eines vor einiger Zeit aus dem ZKLV ausgetretenen Kollegen wurde auf Antrag des betr. Sektionsvorstandes gutgeheissen.

6. In einem Referat über die Verhandlungen der Kommission für interkantonale Schulfragen teilte A. Zollinger mit, dass die Herausgabe eines schweizerischen Geschichtsbilderatlanten für die Sekundar- und Oberstufe geplant sei. Der Referent gab ferner bekannt, dass eine weitere Anzahl Bilder für das schweizerische Wandbilderwerk in Vorbereitung sei.

7. Der Kantonalvorstand wurde von einer Kollegin darauf aufmerksam gemacht, dass die Festsetzung einer Normaltaxe für schulärztliche Untersuchungen wünschbar wäre. Zugleich ersuchte die Kollegin den Kantonalvorstand, diesbezügliche Schritte bei der Erziehungsdirektion zu unternehmen. — Der Vorstand konnte darauf mitteilen, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich schon im Jahre 1932 auf Antrag der Erziehungsdirektion einen Normalarbeitsvertrag für Schulärzte geschaffen hat, der in Art. 4 Bestimmungen über die Honorierung enthält. Der Vertrag, der heute noch angewendet wird, wurde seinerzeit im Amtlichen Schulblatt (1. November 1932) publiziert. Er kann beim Jugendamt des Kantons Zürich bezogen werden.

8. J. Oberholzer teilte mit, dass die Zahl der Separata des «Päd. Beobachters» seit 1934 von 160 auf etwa 350 gestiegen ist. Entsprechend haben sich auch die Kosten des ZKLV für Druck, Spedition und Porto der Separata auf über Fr. 600.— pro Jahr erhöht. — Der Kantonalvorstand beschloss, die Bezüger der Separata durch Zirkular zum Abonnement der Schweiz. Lehrerzeitung einzuladen¹⁾. — Den bisherigen Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung möchte der Kantonalvorstand an dieser Stelle für ihre Treue gegenüber der SLZ bestens danken und sie höflich bitten, der SLZ auch weiterhin treu zu bleiben. Die SLZ ist heute dank der Tüchtigkeit und Rührigkeit ihrer Redaktoren ein in jeder Hinsicht wertvolles und gediegenes pädagogisches Fachblatt. Sie vertritt auch mit grossem Geschick die Standesinteressen der schweizerischen Lehrerschaft und sollte daher schon aus Gründen der Solidarität von allen Kolleginnen und Kollegen abonniert werden. Der Kantonalvorstand bittet daher alle Mitglieder, in ihrem Kreise für die SLZ zu werben.

9. Da die Amtsdauer der Funktionäre des ZKLV auf Ende Juni 1938 abläuft, sollen die Bezirkssektionen ersucht werden, die Neuwahlen der Bezirksvorstände, der Vertreter ins Presskomitee und der Delegierten des ZKLV für die Amtsdauer 1938/42 rechtzeitig vorzubereiten.

¹⁾ Diejenigen Separata, welche im Anschluss an die im Jahre 1935 durch die SLZ neu eingeführte Heftungsweise und doppelte Numerierung für Abonnenten der SLZ geschaffen worden sind (siehe Publikation im «P. B.» Nr. 2/1935), werden von diesem Zirkular nicht berührt. Diese Separata, deren Kosten die SLZ trägt, werden den Bezügern nach wie vor gratis zugestellt. Für den Fall, dass einem solchen Separat-Bezüger das Zirkular auch zugestellt worden ist, ersuchen wir um gütige Entschuldigung.
Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.